

- [Home](#)
- [Land & Zukunft](#)
- [Politik & Verwaltung](#)
- [Formulare & Förderungen](#)
- [Bauen & Wohnen](#)
 - [Bauen / Neubau](#)
 - [Heizen / Energie](#)
 - [Kaufen / Verkaufen](#)
 - [Sanieren / Renovieren](#)
 - [Wohnen](#)
- [Bildung](#)
- [Gesundheit](#)
- [Gesellschaft & Soziales](#)
- [Kultur & Freizeit](#)
- [Land & Forstwirtschaft](#)
- [Umwelt](#)
- [Verkehr & Technik](#)
- [Wirtschaft & Arbeit](#)
- [English](#)

Kaufen / Verkaufen in Niederösterreich

Sie sind hier: [Home](#) » [Bauen & Wohnen / Kaufen / Verkaufen](#) » [Eigenheim - Förderungsübernahme](#) » [Eigenheim - Förderungsübernahme](#)



[< zurück](#)

>>>>> [Kaufen / Verkaufen](#)

Erwerb eines Eigenheimes - Übernahme der Förderung

Sie kaufen oder übernehmen ein gefördertes Eigenheim? Wenn Sie ihre Förderungswürdigkeit nachweisen, können Sie in die Förderung eintreten.

Die nachstehende Information richtet sich an die ÜbernehmerInnen, sind aber auch für die Verkäuferseite und Rechtsvertreter interessant.

« | 1 | 2 | 3 | **5** | 6 | »

Wann bin ich förderungswürdig?

Damit Sie die Förderung beim Erwerb eines geförderten Eigenheimes übernehmen können, müssen Sie förderungswürdig sein. Wenn im Eigenheim eine zweite geförderte Wohnung besteht, müssen Sie auch für diese die Benützung durch förderungswürdige, nahestehende Personen nachweisen.

Die Kriterien für die Förderungswürdigkeit sind:

- [das Familieneinkommen](#)
- [der Hauptwohnsitz](#)
- [die Staatsbürgerschaft](#)
- [die Bewohner](#)
- [eine weitere geförderte Wohnung](#)

Übersicht
**Eigenheim -
Förderungsübernahme**
Wohnung -
Förderungsübernahme
Ausländergrundverkehr

MEHR ZUM THEMA



Downloads
[Go finden Sie uns](#)

TERMINE



Zum allgemeinen
Terminkalender

Familieneinkommen

Das jährliche Familieneinkommen aller [Bewohner](#) eines geförderten Eigenheimes darf bei einer Haushaltsgröße von
einer Person Euro 35.000,-
zwei Personen Euro 55.000,-
nicht überschreiten.
Dieser Betrag erhöht sich für jede weitere Person um Euro 7.000,-.

Besonderheiten:

- Beim Erwerb eines bereits fertiggestellten und mit der Förderung endabgerechneten Eigenheimes kann eine geringfügige Überschreitung der Einkommensgrenzen toleriert werden.
- Beim Erwerb eines bereits fertiggestellten und mit der Förderung endabgerechneten Eigenheimes durch den bisherigen Benutzer muss das Einkommen nicht (neuerlich) nachgewiesen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Nutzung durch diesen Bewohner im Einklang mit den Förderungsbestimmungen stand.
- Bei Eigenheimen wird nach Endabrechnung das Einkommen des Übernehmers nicht geprüft, wenn der Eigentümer des Eigenheimes Liegenschaftsanteile an eine [nahestehende Person](#) überträgt.
- Bei Förderungen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 gab es keine Einkommensgrenzen.

Hauptwohnsitz

Alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen müssen auf Dauer der Förderung im geförderten Eigenheim den Hauptwohnsitz begründen und dies nachweisen. Bei Ehe oder Lebensgemeinschaft müssen beide Partner mit Hauptwohnsitz in der geförderten Wohnung gemeldet sein.

Staatsbürgerschaft

Sie können die Förderung nur übernehmen, wenn Sie österreichische Staatsbürger oder Gleichgestellte sind. Wenn Sie als Ehepaar oder Lebenspartner gemeinsames Eigentum an einem geförderten Eigenheim errichten wollen, muss zumindest die Hälfte der Liegenschaftsanteile in das Eigentum österreichischer Staatsbürger oder Gleichgestellter übertragen werden.

Sie sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn Sie:

- die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 06. März 1933 verloren haben, aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen aus Österreich ausgewandern mussten, wieder nach Österreich zurückgekehrt sind und beabsichtigen, sich für ständig in Österreich niederzulassen.
- in Anwendung asylrechtlicher Bestimmungen aufenthaltsberechtigt sind.
- Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates sind.

Im Regelfall haben Sie bereits im Kaufvertrag eine eidesstattliche Erklärung abgegeben. Wenn nicht, genügt eine **Kopie** des Staatsbürgerschaftsnachweises.

Bewohner

Wenn Sie als Eigentümer **nicht** selbst im geförderten Eigenheim wohnen werden, gilt:

- Die Bewohner müssen **nicht** österreichische Staatsbürger oder Gleichgestellte sein. Sie müssen jedoch Ihnen als den erwerbenden Eigentümern nahestehen.
- Als **nahestehende Personen** kommen in Frage:
Verwandte in gerader Linie einschließlich der Wahl- und Pflegekinder (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel usw.), Verwandte bis zum dritten Grad der Seitenlinie (Geschwister, Tanten, Onkel, Neffen, Nichten) und Verschwägernte in gerader Linie.
- Er/Sie muss/müssen hinsichtlich des Einkommens förderungswürdig sein.
- Er/Sie darf/dürfen grundsätzlich keine zweite geförderte Wohnung besitzen.

- In diesem Fall unterfertigen Sie bitte eine **[Verpflichtungserklärung](#)** mit der Sie bestätigen, dass Sie in Kenntnis sind, dass die Förderungswürdigkeit des Bewohners gegeben ist und jede Änderung unaufgefordert der Förderungsstelle zu melden ist. Verstöße dagegen hätte die Kündigung des Förderungsdarlehens bzw. die Einstellung und eventuelle Rückförderung des Zuschusses zur Folge.

Besitz einer weiteren geförderten Wohnung

Sie dürfen grundsätzlich keine zweite geförderte Wohnung besitzen. Ausnahmen sind jedoch möglich, insbesondere, wenn in der weiteren geförderten Wohnung **[nahestehende Personen](#)** wohnen oder wenn der Besitz der weiteren geförderten Wohnung für Sie wegen des Berufes, der Gesundheit, der beruflichen Ausbildung oder der Altersversorgung notwendig ist. Geben sie daher diese Gründe bekannt. Da diese Gründe wegen des hohen Mitteleinsatzes der Wohnbauförderung nur restriktiv gehandhabt werden, empfiehlt es sich, vor Erwerb des geförderten Eigenheimes abzuklären, ob das Land Ihre Begründung anerkennt.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Downloads

- Wohnungsdatenblatt HE16 (pdf, 281.3 KB)
- Verpflichtungserklärung (pdf, 433 KB)

Ihre Kontaktstelle des Landes für den Erwerb einer Eigentumswohnung

Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Wohnungsförderung

E-Mail: post.f2auskunft@noel.gv.at
Tel: , Fax: 02742/9005-14030
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 7a

[Lageplan, Adressen aller Dienststellen](#)

Letzte Änderung dieser Seite: 22.12.2011

- Seite drucken
- Seite als PDF speichern
- Seite versenden
- Zum Seitenanfang

© 2007 Amt der NÖ Landesregierung
Impressum

A-ID: 53884
ID: 53883